

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow – Sternberg (Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.11.2008

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG, M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 27. November 2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung

In der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow – Sternberg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21. November 2008 (AmtsBl M-V/AAanz. S. 1413), die zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V/AAanz. 661) geändert worden ist, wird die Anlage 1 (Gebührentabelle) wie folgt neu gefasst:

Gebührentabelle

Grundgebühr A	4,50 € je Wohneinheit
Mengengebühr A	9,30 €/m ³
Mengengebühr B	24,95 €/m ³
Zuschlaggebühr C	91,47 € je Sonderabholung

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Rostock, den 04.12.2019

Christian Grüschow
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) § 5 Abs. 5).

Veröffentlicht: Amtsbl. M-V AAnz 2019, 551